

# Beitragsordnung

## § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jahresweise erhoben.
- (2) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag des Jahres erhoben.
- (3) Für ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.
- (4) An die Stelle der Mitgliedsbeiträge können, mit Genehmigung des Vorstands andere gleichwertige Zuwendungen treten.
- (5) Bei Beitritt während eines laufenden Kalenderjahres wird einmalig statt des jährlichen Mitgliedsbeitrags ein anteiliger Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser beträgt ein zwölftel des Mitgliedsbeitrages für jeden angefangenen Kalendermonat bis zum Jahresende. Der Mitgliedsbeitrag für den Rest des Jahres wird mit Beitritt fällig.
- (6) Der jährliche Beitrag beträgt für:
  - (a) Ordentliche Mitglieder
    - Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) - 60 EUR
    - Ermäßigte (Studierende, Schüler, Auszubildende) - 30 EUR
    - Kinder und Jugendliche (unter 16 Jahren) - Beitragsfrei
  - (b) Fördermitglieder - mind. 10 EUR